



Fact Sheet

Aufsichtsrechtliche
Mindestanforderungen an die
Geschäftsorganisation von kleinen
Versicherungsunternehmen nach § 211
VAG (MaGo – kleine VU)

Rundschreiben 01/2020 (VA)

März 2020

Fact Sheet_ MaGo – kleine VU

_ Grundlegendes

Das Fact Sheet wurde nach Veröffentlichung des Rundschreibens aktualisiert. Im Vergleich zum Entwurf wurden im finalen Rundschreiben lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die Ergänzungen sind im Fact Sheet **rot** markiert.

Hintergrund

Im Rundschreiben 2/2017 (VA) „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)“ vom 25. Januar 2017 wurden die Vorschriften zur Geschäftsorganisation im VAG und der Del. VO (EU) Nr. 2015/35 ausgelegt. Das Rundschreiben richtete sich ausschließlich an Versicherungsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Solvency II fallen.

Mit dem neuen Rundschreiben beabsichtigt die BaFin, die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen nun auch für Versicherungsunternehmen zu konkretisieren, die die in § 211 VAG genannten Voraussetzungen erfüllen und dementsprechend nicht unter die Solvency II fallen [Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG, Konsultation 17/2019 (VA)]. Die Anforderungen der MaGo – kleine VU sind überwiegend identisch zu denen aus der MaGo. Für kleine VU sind zum Beispiel die vier Schlüsselfunktionen sowie Einstellung eines Ausgliederungsbeauftragten nicht erforderlich. Die Konsultationsphase endete am 8. Dezember 2019. Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) wird zeitnah eine weitere Konsultation erwartet.

In die MaGo–kleine VU wurde außerdem ein Abschnitt „automatisierte Geschäftsabläufe“ aufgenommen, durch den sichergestellt werden soll, dass automatisierte Geschäftsabläufe angemessen gesteuert und überwacht werden. Diese dienen jedoch nur der **Ergänzung** der bereits im Rundschreiben 10/2018 (VA) „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)“ definierten Anforderungen.

Das vorliegende Factsheet verschafft Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte und Neuerungen, die aktuell Gegenstand der Diskussionen von betroffenen Versichererunternehmen und Aufsicht sind.

Proportionalitätsprinzip

Bei der Umsetzung dieser Anforderungen ist das Proportionalitätsprinzip zu beachten, d.h. dem individuellen Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens muss Rechnung getragen werden. Klargestellt wird, dass es sich hier nicht um zusätzliche Anforderungen in Verbindung zum Rundschreiben 10/2018 (VA) -VAIT -handelt. Unternehmen mit schwächerem Risikoprofil können einfachere Strukturen bei der Umsetzung der Anforderungen wählen. Gehen jedoch einzelne Bereiche mit überdurchschnittlichen Risiken einher, so sind im Sinne des Proportionalitätsprinzips auch aufwändigere Prozesse notwendig (vgl. Kapitel 4 der MaGo–kleine VU). Die Geschäftsleitung hat zudem dafür zu sorgen, dass das Unternehmen über ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem sowie internes Kontrollsystem verfügt, welches dem individuellen Risikoprofil entspricht (vgl. Kapitel 5 der MaGo–kleine VU).

Fact Sheet_ MaGo – kleine VU

Wesentliche Risiken

Es ist Aufgabe der Geschäftsleitung, die wesentlichen Risiken zu identifizieren. Hierzu muss sie geeignete und nachvollziehbare Kriterien für die unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsgrenzen einführen, die auch dem Risikoprofil entsprechen. Zumindest für die Risikokategorien „versicherungstechnisches Risiko“ und „Marktrisiko“ sind separate Wesentlichkeitsgrenzen einzuführen. Sobald die Wesentlichkeitsgrenzen eingeführt sind, müssen sie einheitlich angewendet werden (vgl. Kapitel 6 der MaGo-kleine VU).

„Tone at the Top“

Die Risikokultur eines Unternehmens umfasst ein einheitliches Verständnis über die eigenen Risiken und den entsprechenden Umgang. Beim Umgang mit den Risiken sind klare Verantwortlichkeiten festzulegen, insbesondere für die Personen, die mit dem Aufbau sowie der Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung der wesentlichen Risiken betraut sind. Es sind zudem Anreizstrukturen zu prüfen, die zum Umgang mit Risiken geeignet sind.

Die Risikokultur schlägt sich vor allem in den Einstellungen und Verhaltensweisen der Mitarbeiter nieder. Daher hat die gesamte Geschäftsleitung dafür zu sorgen, dass eine angemessene Risikokultur entwickelt und im Unternehmen gelebt wird. Dabei kommt ihr eine Vorbildfunktion zu („Tone at the Top“) (vgl. Kapitel 7 der MaGo-kleine VU).

Geschäftsorganisation

Um dem individuellen Risikoprofil des Unternehmens zu entsprechen, bedarf es zunächst klar definierter und abgegrenzter Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie Vertretungsregelungen und Berichtslinien. Insbesondere beim Eingehen von Risiken sowie deren Überwachung und Kontrolle ist auf eine angemessene Trennung der Zuständigkeiten zu achten. **Das Rundschreiben bestimmt, dass Kleine Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG in der Regel eine angemessene Trennung der Zuständigkeiten aufweisen.** Für Prozesse, die erhebliche Risiken enthalten, müssen die einzelnen Prozessschritte, einschließlich der erforderlichen Kontrollaktivitäten, klar festgelegt werden. Das gilt insbesondere für die Reservierung eingetretener und gemeldeter Schäden, das Kapitalanlagemanagement und das passive Rückversicherungsmanagement. Die Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation ist stets zu pflegen und zu aktualisieren. Vorgängerversionen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren (vgl. Kapitel 8.1 der MaGo-kleine VU).

Interne Überprüfung der Geschäftsorganisation

Die Geschäftsleitung hat die Geschäftsorganisation gemäß § 23 Abs. 2 VAG regelmäßig zu überprüfen. Die Regelmäßigkeit bestimmt sich nach dem individuellen Risikoprofil. Kurzfristig erforderliche Änderungen können durch das hierfür zuständige Mitglied der Geschäftsleitung erfolgen. Die Änderungen müssen jedoch für die gesamte Geschäftsleitung nachvollziehbar dargestellt werden. Die Anlässe für eine außergewöhnliche Bewertung legt die gesamte Geschäftsleitung im Vorfeld fest. Darüber hinaus hat die gesamte Geschäftsleitung vorausschauend zu bewerten, ob die Risiko- und Geschäftsstrategie konsistent und mit der Geschäftsorganisation vereinbar ist (vgl. Kapitel 8.3 der MaGo-kleine VU).

Fact Sheet_ MaGo – kleine VU

Geschäftsleitung

Auf Basis von regelmäßigen und Ad-hoc-Übermittlungen von Informationen und Berichten nimmt die Geschäftsleitung ihre Leitungsaufgaben wahr und trifft Entscheidungen. Hierzu sind auch entsprechende Prozesse notwendig, die sicherstellen, dass die betroffenen Stellen von den Entscheidungen informiert werden, sodass sie vollständig umgesetzt werden können (vgl. Kapitel 8.2 der MaGo-kleine VU).

Vier-Augen-Prinzip

An jeder wesentlichen Entscheidung des Unternehmens müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein, die das Unternehmen tatsächlich leiten (Vier-Augen-Prinzip). Welche Entscheidung wesentlich ist, ist vom Unternehmen individuell festzulegen. **Alle von der Geschäftsleitung getroffenen Entscheidungen sind zu dokumentieren.**

„Die Dokumentation ist ausreichend, wenn sie so vollständig und exakt und mit den wesentlichen Hintergrundinformationen angereichert ist, dass eine fachkundige Person die Entscheidung inhaltlich nachvollziehen und überprüfen kann“. (Kapitel 8.2.2 Rn. 39)

Schriftliche Leitlinien

Jedes Unternehmen hat schriftliche Leitlinien festzulegen, die, abgestimmt auf die individuelle Risiko- und Geschäftsstrategie, zumindest grundlegende ablauforganisatorische Regelungen, die Zuständigkeiten, die Befugnisse und die Berichtsverfahren klar und unmissverständlich darstellen.

Die Leitlinien zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem und zur Ausgliederung müssen mindestens einmal jährlich überprüft werden. Bei schwächer ausgeprägtem Risikoprofil kann die Überprüfung sehr einfach und unbürokratisch erfolgen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind zu dokumentieren und der gesamten Geschäftsleitung mitzuteilen, die im Anschluss bei Änderungsbedarf entscheidet. (vgl. Kapitel 8.4 der MaGo-kleine VU)

– Risikomanagementsystem

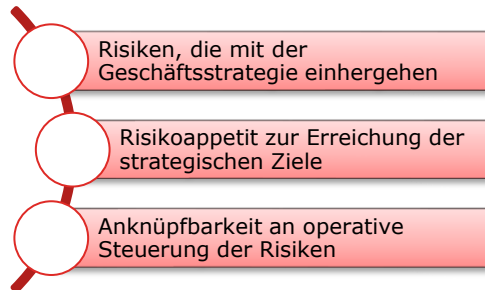
Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem, inklusive Berichtsverfahren und Prozesse, die zumindest über alle wesentlichen Risiken informieren und die Wirksamkeit des Systems aktiv überwachen.

Die Wesentlichkeitsgrenzen müssen zumindest für die wesentlichen Risiken jährlich überprüft werden (vgl. Kapitel 9 der MaGo-kleine VU).

Verantwortung der Geschäftsleitung

Die gesamte Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für das Risikomanagementsystem. Die damit einhergehenden Leitungsaufgaben für die Geschäftsleitung beziehen sich insbesondere auf strategische Entscheidungen und die Festlegung des organisatorischen Rahmens. Dazu gehört vor allem auch die Entwicklung einer Risikostrategie und deren jährliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung. Die Risikostrategie berücksichtigt unter anderem folgende Aspekte:

Fact Sheet_ MaGo – kleine VU



Leitlinien zum Risikomanagement

Die schriftlichen Leitlinien zum Risikomanagement definieren und kategorisieren zumindest die wesentlichen Risiken und benennen die Risikotoleranzschwellen. Sie sollten zudem für die in § 26 Abs. 5 S. 1 VAG genannten Bereiche Mindestvorgaben enthalten (vgl. Kapitel 9.2 der MaGo-kleine VU):

1. die Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Bildung von Rückstellungen
2. das Aktiv-Passiv-Management
3. die Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität
4. die Steuerung des Liquiditäts- und des Konzentrationsrisikos
5. die Steuerung operationeller Risiken und
6. die Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Operationelle Risiken

Zu den operationellen Risiken im Rahmen des Risikomanagementsystems gehören unter anderem auch IT- und Rechtsrisiken. Rechtsrisiken umfassen die Änderung des rechtlichen Umfelds einschließlich der aufsichtsbehördlichen Anforderungen und müssen adäquat berücksichtigt werden.

Vor der Einführung oder wesentlichen Änderung von Produkten oder Prozessen ist eine Analyse der operationellen Risiken durchzuführen. Die Unternehmen müssen deshalb einen geeigneten Prozess zur Identifizierung und Überwachung möglicher operationeller Risiken implementieren, mit dem die internen Schadensereignisse erfasst und ausgewertet werden. Hierzu können Risikokennziffern (Key Risk Indicators) oder Leistungskennziffern (Key Performance Indicators) eingeführt werden. Wesentliche Schadensereignisse sind unverzüglich der gesamten Geschäftsleitung zu berichten.

Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die Leitlinien für Rückversicherung oder andere Risikominderungstechniken benennen den angestrebten Grad des Risikotransfers. Dieser orientiert sich an den festgelegten Risikotoleranzschwellen.

Fact Sheet_ MaGo – kleine VU

Die gewählte Art der Rückversicherung muss dem individuellen Risikoprofil entsprechen. Außerdem sind geeignete Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner bei Rückversicherungsverträgen zu entwickeln.

_ Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem ist ein eigenständiges Element der Geschäftsorganisation und gestaltet sich in Abhängigkeit vom individuellen Risikoprofil des Unternehmens. Es soll eine angemessene und wirksame Funktionsweise der Geschäftsorganisation und die Einhaltung der zu beachtenden Gesetze und Verordnungen, aufsichtlichen Anforderungen und externen Standards gewährleisten. **Es sind nur solche externen Standards zu beachten, die von national oder international anerkannten Akteuren stammen, welche in dem jeweiligen Bereich über die notwendige Expertise verfügen. Die Entscheidung darüber, welche externen Standards beachtet werden, soll für Dritte, wie z.B. Aufsichtsbehörden, nachvollziehbar sein.** Außerdem berücksichtigt es auch die ausgegliederten Bereiche und Prozesse.

Wie oft und in welchem Umfang interne Kontrollen durchgeführt werden, hängt von den jeweiligen Risiken ab. Die Ergebnisse der internen Kontrollen werden mindestens einmal jährlich der gesamten Geschäftsleitung gemeldet, bei erheblichen Mängeln könnten auch Ad-hoc-Berichte notwendig sein (vgl. Kapitel 10 der MaGo-kleine VU).

_ Ausgliederung

Definition:

Nach § 7 Nr. 2 VAG ist eine Ausgliederung, eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde; bei dem Dienstleister kann es sich um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handeln. (vgl. Kapitel 11.1 Rn. 94)

Nicht erforderlich ist, dass es sich um eine Tätigkeit o.ä. handelt, die nur von Versicherungsunternehmen erbracht wird. Entscheidend sind vor allem Umfang und Dauer sowie Häufigkeit der Inanspruchnahme des Dienstleisters – abhängig davon, wie substantiell die jeweilige Tätigkeit für das Unternehmen ist. Zudem kann eine Ausgliederung vorliegen, wenn derselbe Dienstleister mit artgleicher Tätigkeit bei Bestehen eines Rahmenvertrags häufig in Anspruch genommen wird. Bei fallweiser operativer Heranziehung von Dienstleistungen liegt in der Regel keine Ausgliederung vor.

Hat das Versicherungsunternehmen eine Auslagerungsvereinbarung nach § 7 Nr. 2 VAG getroffen, so ist zu prüfen, ob es sich bei der ausgelagerten Tätigkeit um eine Funktion oder Versicherungstätigkeit im Sinne des § 32 VAG handelt. Diese Tätigkeit unterliegt der spezifischen Ausgliederungskontrolle durch die Aufsichtsbehörde.

Ausgliederungsvereinbarung

§ 32 VAG setzt die Schriftform für Ausgliederungsvereinbarungen voraus und schreibt vor, dass die ausgegliederte Funktion bzw. Versicherungstätigkeit in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem einbezogen wird. Zudem müssen die Mitarbeiter des Dienstleisters zuverlässig und fachlich geeignet sein.

Fact Sheet_ MaGo – kleine VU

Ausgliederung bestimmter Aufgaben

Originäre Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung im Rahmen des Risikomanagements und der internen Kontrolle können nicht ausgegliedert werden. Jedoch ist die Ausgliederung einzelner Teilbereiche unter sorgfältiger Risikoabwägung denkbar (siehe hierzu Kapitel 11.4 der MaGo-kleine VU).

Bei Dienstleistern, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben, muss sichergestellt sein, dass diese durch das Unternehmen kontrolliert werden können, um bei Verstößen gegen die Vereinbarungen entsprechend zu reagieren.

Bevor und nachdem eine Ausgliederungsvereinbarung getroffen wird, ist eine sorgfältige Risikoanalyse durchzuführen. Bei Änderungen des Risikoprofils sind erneute Analysen notwendig.

Wichtige Funktionen

Die Ausgliederung von wichtigen Funktionen muss von der gesamten Geschäftsleitung genehmigt werden. Die Kriterien, welche Funktion wichtig ist und welche nicht, sind in den schriftlichen Leitlinien für die Ausgliederung festzulegen. Werden nur Teilbereiche ausgegliedert, so ist entscheidend, ob die für die Ausgliederung vorgesehenen Teilbereiche wichtig sind. Zumindest sind jedoch folgende Funktionen als wichtig einzustufen:

Vertrieb

Bestandsverwaltung

Leistungsbearbeitung

Reservierung nach HGB

Rechnungswesen

Vermögensanlage und -verwaltung

Elektronische Datenverarbeitung im Hinblick auf ihrerseits wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten

Fact Sheet_ MaGo – kleine VU

Bei Ausgliederung wichtiger Funktionen besteht eine Anzeigepflicht unter Vorlage des Vertragsentwurfs nach § 47 Nr. 8 VAG. Die Anzeige enthält folgende Angaben:

Name des Dienstleisters	
Anschrift des Dienstleisters	
Beschreibung des Umfangs der Ausgliederung	
Gründe der Ausgliederung	
eventuelle Sub-Delegationen	

Ausgliederung an Versicherungsvermittler

Wird der Abschluss von Versicherungsgeschäften oder der Schadensregulierung auf Versicherungsvermittler übertragen, so handelt es sich immer um eine Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit. Eine Schadensregulierung durch Vermittlungsmakler ist nach Rechtsprechung des BGH nicht zulässig (vgl. Kapitel 11.5 der MaGo-kleine VU).

Schriftliche Leitlinien

Die schriftlichen Leitlinien für die Ausgliederung müssen vor allem die Auswirkungen der Ausgliederung auf den Geschäftsbetrieb und die individuellen Verfahrens- und Qualitätsstandards sowie die Berichts- und Überwachungspflichten von Beginn bis Ende der Ausgliederung enthalten (vgl. Kapitel 11.6 der MaGo-kleine VU).

_ Notfallmanagement

Die Geschäftsleitung ist für das operative Notfallmanagement zuständig. Die Notfallpläne sind für die Bereiche und Prozesse zu erstellen, die bei Eintritt unvorhersehbarer Störungen die Fortführung des Geschäftsbetriebs gefährden könnten. Dabei ist auch das individuelle Risikoprofil zu berücksichtigen. Der Notfallplan und die Bewältigung müssen adäquat in die Struktur und die Prozesse der Organisation eingebunden werden, d.h. es bedarf klarer Zuordnungen von Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Informationspflichten und Eskalationsprozessen (vgl. Kapitel 12 der MaGo-kleine VU)

_ Handlungsbedarf

Aus dem Rundschreiben ergibt sich für die Adressaten Handlungsbedarf insbesondere bei der Umsetzung der Anforderungen an das Risikomanagement und der Ausgliederung von internen Prozessen.

Gerne bieten wir Ihnen unsere Quick Checks an, mit denen Sie einen ersten strukturierten Überblick darüber erhalten, ob Sie die neuen Mindestanforderungen hinreichend in Ihrer

Fact Sheet_ MaGo – kleine VU

Geschäftsorganisation berücksichtigen und unterstützen Sie gerne dabei, bestehende Verfahren und Prozesse auf den Prüfstand zu stellen.

Fact Sheet_ MaGo – kleine VU

_ Ihr Partner

Outsourced Regulatory Office
für Finanzunternehmen



_ Die **ORO Services GmbH** („Outsourced Regulatory Office“) wurde mit dem Ziel gegründet, mit einem neuen innovativen Ansatz Banken bei der Bewältigung regulatorischer Anforderungen zu unterstützen.

_ Das Kernprodukt von ORO-Services GmbH ist **Regupedia®**, das **Informationsportal für Finanzmarktregulierung** (www.regupedia.de), das tagesaktuelle News, Regularien, generische Auswirkungsanalysen, Terminübersichten sowie einen eigenen Blog beinhaltet. Das kostenpflichtige Portal wird um weitere ORO-Dienstleistungen im Bereich der Umsetzung regulatorischer Vorgaben und der Compliance ergänzt.

_ ORO verfügt über ein eigenes Expertenteam mit langjähriger Erfahrung im Risikomanagement, im Bereich Compliance, in der Umsetzung regulatorischer Anforderungen sowie im Management komplexer Großprojekte.

_ Zur Ergänzung seiner Expertise arbeitet ORO eng mit der **Severn Consultancy GmbH** (www.severn.de) in Frankfurt am Main zusammen. Severn ist ein auf Finanzdienstleister spezialisiertes Beratungshaus, das seine weltweit operierenden Mandanten aktiv bei der Durchführung unternehmenskritischer Projekte, immer unter Berücksichtigung aktueller Marktanforderungen und aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen, unterstützt.

_ Ansprechpartner:

Alexandros Charalampidis | ORO Services GmbH

ORO Services GmbH
Hansa Haus, Berner Straße 74
60437 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 / 950 900-0
F +49 (0)69 / 950 900-50

redaktion@oro-services.de | www.oro-services.de | www.regupedia.de

© 2019 ORO Services GmbH

Disclaimer: Die Inhalte der folgenden Seiten wurden von Severn und ORO mit größter Sorgfalt angefertigt. Severn und ORO übernehmen jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegenüber Severn und ORO, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern vonseiten Severn und ORO kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Severn und ORO behalten sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen und/oder zu löschen. Alle Rechte vorbehalten. Die vollständige oder teilweise Reproduktion oder Modifikation ohne schriftliche Genehmigung von Severn und ORO ist untersagt.